

# ANERKENNUNGSZERTIFIKAT Nr. 01 / 14


für das Holzschutzmittel

**Aquawood Primo TIM**



<b>Produktart</b>	Gebrauchsfertige, wasserbasierte Holzschutzimprägnierung für berufsmäßige und industrielle Verwendung	
<b>Hersteller</b>	<b>ADLER-Werk Lackfabrik Johann Berghofer GmbH &amp; Co KG</b> A-6130 Schwaz, Bergwerkstraße 22, Tel.: +43 5242 6922 717	
<b>Österr. Zulassungsnummer</b>	AT-0011986-BPF	Gültig bis: 28.07.2027
<b>Wirksamkeit</b>	B, P, W	
<b>Wirkstoff(e)</b>	8,0 g/kg 3-Iod-2-propynylbutylcarbamate (IPBC) 4,0 g/kg Tebuconazol	
<b>Anwendungskonzentration</b>	unverdünnt anzuwenden	
<b>Anwendungsbereiche/ Gebrauchsklassen und Auf-/Einbringmenge</b>	In den Gebrauchsklassen 2 und 3  120 - 200 g/m <sup>2</sup>	
<b>Zulässige Verarbeitung</b>	Berufsmäßige Verwendung: manuelles Tauchen (K, T) Industrielle Verwendung: manuelles Tauchen (K, T), Fluten (K), Sprühtunnelverfahren (St)	
<b>Unzulässige Verarbeitung</b>	Die Anwendung des Produktes, d.h. die Behandlung des Holzes, darf nur in dafür vorgesehenen Behandlungsanlagen erfolgen. Keine Verarbeitung und Lagerung des imprägnierten Holzes unter Bedingungen, die das Produkt oder Produktreste in Boden oder Gewässer einschließlich Kanalisation gelangen lassen könnten. Außerdem gelten allgemeine Beschränkungen, siehe dazu den Punkt 6. im Österreichischen Holzschutzmittelverzeichnis: „Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Holzschutzmitteln“.	
<b>Zulässige Anwendung</b>	Für maßhaltige und begrenzt maßhaltige Holzbauteile im Außen- und Innenbereich, wie z.B. Holzfenster, Fensterrahmen, Fensterläden, Türen, Tore, Gewächshäuser und Wintergärten. Die behandelten Oberflächen sind mit einem geeigneten Deckanstrich zu versehen.	
<b>Unzulässige Anwendung</b>	Nicht auf Holz anwenden, das in direkten Kontakt mit Lebens- und Futtermitteln kommen kann. Ungeschützte Personen und Tiere von behandelten Flächen fernhalten, bis diese getrocknet sind. Behandeltes Holz darf nicht in unmittelbarer Nähe von Gewässern (Wasserläufe, Seen, usw.) eingesetzt werden.	
<b>Fremdüberwacht durch</b>	Holzforschung Austria	

## ARBEITSGEMEINSCHAFT HOLZSCHUTZMITTEL

  
**Dr. R. Gründlinger**  
Vorsitzender



  
**Dr. K. Schaubmayr**  
Geschäftsführer

Wien, 27. Jänner 2026

\*) Dieses Produkt unterliegt den Bestimmungen des österreichischen Biozidproduktegesetzes BGBl. I 2000/105 und den einschlägigen Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union und darf nur gemäß diesen Bestimmungen in Österreich in Verkehr gebracht und verwendet werden. In Fall eines Widerspruchs zu diesen Bestimmungen erlischt das Anerkennungszertifikat automatisch.